

Ombudschaft in der Jugendhilfe zwischen systematischer Kritik und konkreter Ermächtigung – Berichte und Erfahrungen aus der ombudtschaftlichen Beratung in Dresden

Björn Redmann, Dresden

Ombudtschaftliche Beratung in der Jugendhilfe ist ein vergleichsweise junges Thema. Zwar gibt es seit 2002 in Berlin ein solches Beratungsangebot, es war viele Jahre allerdings auch das einzige. Seit einigen Jahren gründen sich im Bundesgebiet vermehrt ombudtschaftliche Initiativen, die an der »strukturellen Machtasymmetrie« (vgl. Urban-Stahl, 2001, S. 9 ff.) zwischen Hilfesuchenden und Jugendamt ansetzen. Dieser Artikel stellt die Arbeit ombudtschaftlicher Initiativen am Beispiel der Initiative in Dresden vor und reflektiert diese vor dem Hintergrund problematischer Entwicklungen in der Jugendhilfe.

1. Ombudsstellen in- und außerhalb der Jugendhilfe

Im Dienstleistungssektor sind Ombudsstellen keine Seltenheit. Es gibt sie unter anderem für die Bereiche der Kranken- und Pflegeversicherungen, des gesamten Versicherungsbereichs und des öffentlichen Personenverkehrs. Entwickelt wurden Ombudsstellen, um über die Beteiligung einer unabhängigen Stelle zu gerechten und außergerichtlichen Lösungen in Konfliktfällen zu kommen. Insbesondere dort, wo Macht und Einfluss ungleich verteilt sind, sollen sie zur Beilegung von Konflikten beitragen. Die Finanzierung der Ombudsstellen im Dienstleistungssektor übernehmen die Unternehmen, die dadurch den Vorteil erhalten, Klagen abzuwenden und die Zufriedenheit ihrer Kundinnen und Kunden zu steigern. Als erste Ombudsstelle in der Bundesrepublik kann der »Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages« angesehen werden, der seit 1956 Soldatinnen und Soldaten die Möglichkeit einräumt, »sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wen-

den«. Der Wehrbeauftragte hatte insbesondere bis 2011 eine besondere Rolle, weil bis dahin die Wehrpflicht galt.

Die erste Ombudsstelle in der Bundesrepublik ist seit 1956 der »Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages«.

Für alle Ombudsstellen gilt:

Sie bekommen einen Auftrag von einer beschwerdeführenden Person sich mit ihr und für sie einzusetzen, um Konflikte mit einer Institution zu klären. Soweit könnte die Beschreibung einer Ombudsstelle in der Jugendhilfe auch zutreffend sein. Sie ist allerdings nicht hinreichend.

(1.) In der Regel haben wir es in der Jugendhilfe nicht mit souveränen Kund/innen (oder Soldat/innen) zu tun, die ihre Interessen klar formulieren und vortragen können und nur dann die Hilfe einer Ombudsstelle benötigen, wenn alle anderen Wege schon ausgeschöpft sind. Es geht in der Jugendhilfe um die Stärkung der Betroffenen, ihre Erwartungen im laufenden Verfahren erfolgreicher einbringen zu können.

(2.) Das Jugendamt soll Zugänge zur Teilhabe von Mädchen und Jungen sichern und ermöglichen. Insofern verwaltete das Jugendamt die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Hilfen zur Erziehung. Das ist weit mehr und weit bedeutsamer als die Regelung von Konflikten mit der Autoversicherung. Es geht in der Jugendhilfe häufig um die Information und Aufklärung über Verfahren und Rechte der Ratsuchenden.

(3.) Die Betroffenen wenden sich häufig in einer von Krisen geprägten Lebenssituation an eine Ombudsstelle und bringen problematische

Erfahrungen mit staatlichen Institutionen mit. Sie sind häufig in ihren Vorstellungen über eine sinnvolle Lösung ambivalent und fühlen sich abhängig von ihrer zuständigen Person im Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Gewährung von Hilfen ist aber neben der Erforderlichkeit und Geeignetheit auch an die Kategorie der Akzeptabilität gebunden und über die Norm der Partizipation abgesichert (vgl. Schwabe 2010, S. 31).

(4.) Hilfesuchende finden sich auf ihrer Suche nach einer geeigneten, notwendigen und akzeptablen Hilfe beim Jugendamt in einer »strukturellen Machtasymmetrie« zwischen Hilfesuchenden und professionellen Fachkräften wieder (vgl. Urban-Stahl, 2001, S. 9 ff.), die unter anderem gekennzeichnet ist durch Statusunterschiede, unterschiedliche rhetorische Fähigkeiten, verschiedene Maße an Konfliktvermögen, Durchsetzungsfähigkeit und vieles andere mehr.

Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen.

Die ombudtschaftliche Beratung von Hilfesuchenden in der Jugendhilfe charakterisiert Ulrike Urban-Stahl als »unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen, in der die Interessen der strukturell unterlegenen Partei durch die beratende Ombudsperson besondere Beachtung finden« (vgl. Urban-Stahl 2012, S.7). Ziel ist es, strukturelle Machthierarchien auszugleichen und eine gerechte Einigung zu erzielen. Ombudsstellen in der Jugendhilfe beraten immer dort, wo sich die strukturelle Machtasymmetrie zwischen Hilfesuchenden und Jugendämtern derart auswirkt, dass Leistungen der Jugendhilfe nicht oder nicht zufriedenstellend gewährt werden und wo sich Unzufriedenheit bei den Hilfesuchenden breit macht. Im Rahmen dieser Beratung werden Menschen bestärkt, ihre Interessen zu formulieren und auf deren Berücksichtigung zu drängen, sie werden aufgeklärt und beraten über ihre Rechte im Verfahren und sie werden begleitet bei der Durchsetzung ihrer Rechte.

2. Der sozialpolitische Rahmen der Arbeit von Ombudsstellen

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung steigen seit Jahren kontinuierlich an, um 56 Prozent zwischen 2000 bis 2012 (AKJStat, S. 36). Auch die Anzahl der Fälle in den Bereichen steigen an, um 38 Prozent zwischen 2000 bis 2012 (ebd. S. 12). Es könnte sich also der Eindruck aufdrängen, angesichts der deutlichen Expansion müsste allen Hilfesuchenden ein adäquates Angebot zugänglich sein. Dem ist aber augenscheinlich nicht so. Denn die bedrohlichen Lebenslagen breiten sich ebenso aus.

Zu einer teils rigider werdenden Leistungsgewährung kommen Entwicklungen in der Hilfestaltung hinzu.

Die Zahl der in Armut aufwachsenden Kinder und Jugendlichen steigt seit Jahren an auf aktuell rund zweieinhalb Millionen. Rund ein Viertel der Jugendlichen gilt als risikobelastet im Kontext von Schule und Ausbildung und ohne Aussicht auf einen erfolgreichen beruflichen Weg, knapp zehn Prozent der Schülerinnen und Schüler verlassen die Schulen ohne Abschluss (vgl. AGJ 2008, S. 19 ff. sowie BMFSFJ 2013, S. 95 ff.). Die Schere zwischen Bedarfen und gewährten Hilfen geht weiter auseinander (vgl. Fröde & Urban-Stahl 2009, S. 316 oder Seithe 2010, S. 129). Gleichzeitig gibt es den politischen Willen, die Inanspruchnahme zurückzudrängen oder kostengünstiger zu gestalten (am Beispiel Hamburgs gut ausgearbeitet: Lutz 2010, S. 109ff.). Die Verfügbarkeit von finanziellen Mitteln in den kommunalen Haushalten bleibt trotz erhöhter Steuereinnahmen hinter den anwachsenden Ausgaben zurück.

Vor diesem Hintergrund kommt es immer häufiger zu Behinderungen und Erschwerungen bei der Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung durch die Jugendämter: Teils wird hier Recht gebrochen, wenn Leistungen für über 18-Jährige in einigen Jugendämtern grundsätz-

lich nicht mehr gewährt werden. Teils werden Verfahren unangemessen durchgeführt, wenn Kindern und Jugendlichen beispielsweise ihr Wunsch- und Wahlrecht nicht gewährt wird und sie darüber auch nicht aufgeklärt werden oder wenn Beteiligungsrechte im Verfahren nicht gewährt werden. Teils werden fachliche Standards nicht erfüllt, wenn beispielsweise Familienhilfen regelmäßig mit nur unter fünf Stunden gewährt werden (»Kontroll-SPFH«, vgl. Schone 2012).

Zu einer teils rigider werdenden Leistungsgewährung kommen Entwicklungen in der Hilfestaltung hinzu. Der Umfang von Hilfen sinkt: Mittlerweile sind 69 Prozent aller Sozialpädagogischen Familienhilfen mit weniger als 5,75 Stunden pro Woche ausgestattet (vgl. AKJStat 2014, S. 31). Über die Hälfte der SPFHs enden vor Ablauf des ersten Jahres (vgl. AKJStat 2012). Ebenso sinkt die durchschnittliche Hilfedauer: im Bereich der Vollzeitpflege von durchschnittlich 50 auf 40 Monate innerhalb von sechs Jahren (2004 bis 2010), im Bereich der Heimerziehung von 27 auf 20 Monate im selben Zeitraum (vgl. AKJStat 2012). Dabei haben Stefanie Albus und andere in ihrer Evaluation zur wirkungsorientierten Jugendhilfe die Bedeutung der Hilfedauer für die Wirksamkeit von Hilfen herausgearbeitet (vgl. Albus 2010).

Während die Kosten und die Zahl der Fälle in der Jugendhilfe massiv ansteigen, verkürzen und verringern sich die Leistungen der Jugendhilfe bei zunehmendem Druck auf bestimmte Milieus.

Die Hilfen zur Erziehung steuernde Behörde »Jugendamt«, die der Schlüssel zur Hilfestaltung, aber auch zur adressat/innenorientierten Hilfestaltung ist, gerät darüber hinausgehend immer weiter unter Druck. Die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ) spricht von einer »überdurchschnittlichen gesundheitlichen, insbesondere psychischen Belastung« (AGJ 2010, S. 1) der Fachkräfte, die sich aus den Überlastungsanzeigen und dem vergleichsweise hohen Kranken-

stand ablesen lässt. Die Probleme im ASD stellt die AGJ folgendermaßen dar:

- vielfache Neuerungen in der Arbeit und neue gesetzliche Vorgaben,
- gestiegene Ansprüche von Adressat/innen und Gesellschaft,
- steigende Fallzahlen,
- geringere finanzielle Spielräume,
- Häufung sozialer Risiken,
- Zunahme besonders komplexer Hilfebedarfe bei Adressat/innen,
- immer mehr Koordinations- und Dokumentationsaufgaben,
- weniger Zeit für Beratungs- und Betreuungsarbeit sowie
- widersprüchliche Rollenerwartungen.

Die lange Liste zeigt die Herausforderungen für die Tätigkeiten im ASD, die auch bei nötigen Stellenneubesetzungen aufgrund neuer Aufgaben, Überalterungen und langfristigen Erkrankungen zu Schwierigkeiten führen. Dazu kommt der öffentliche Blick auf die Arbeit in den Jugendämtern. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD (BAG ASD/KSD 2012) warnt deshalb schon davor, dass die zunehmende Angst vor den Jugendämtern den Kinderschutz behindere: »Die pauschale Kritik an der Jugendhilfe und der Ruf nach einem stärkeren Eingriff der Jugendämter [...] nehmen zu« (ebd.; Auslassung: B.R.).

Während die Kosten und die Zahl der Fälle in der Jugendhilfe massiv ansteigen, verkürzen und verringern sich die Leistungen der Jugendhilfe bei zunehmendem Druck auf bestimmte Milieus. Dies zusammen wirkt auf die Arbeit in den Allgemeinen Sozialen Diensten, deren Fehleranfälligkeit damit massiv ansteigt. Eine Folge dieser Entwicklungen ist die Zunahme von – aus Sicht der Hilfesuchenden – fehlerhaften Entscheidungen der Jugendämter im Bereich von Hilfestaltung und Hilfestaltung. Die durchschnittliche Fallbelastung in sächsischen ASDs liegt bei 49 Fällen pro Fachkraft (eigene Berechnung).

3. Ombudschaftliche Beratung in Dresden und anderswo

Jugendhilfe ist per se ein konfliktreicher Ort: Zwischen Hilfe und Kontrolle, zwischen Eingriff und Leistung, zwischen Eigensinn und Employability. Dazu kommen die eben beschriebenen sozialpolitischen Entwicklungen und die darüber hinaus ja auch noch stattfindenden neuen Zwecksetzungen (vgl. Lutz 2010, S. 25 ff. sowie Seithe 2010, S. 61 ff.). Wie an anderen Orten auch waren es in Dresden Berichte von Trägern und Betroffenen über zunehmende Leistungskürzungen und unangemessenen Umgang mit Hilfesuchenden, die 2011 nach einer Tagung unter dem Titel »Jugendhilfe in Zeiten neoliberaler Zumutungen« verschiedene Fachkräfte der Jugendhilfe dazu motiviert hatte, den Aufbau einer Ombudsstelle zu betreiben. Wie andernorts auch sollte dem Trend der zunehmend rigider werdenden Leistungsgewährung eine konkrete Aktion entgegengestellt werden, die einerseits dazu führen sollte, dass Hilfesuchende bei der Durchsetzung ihrer Rechte fachliche Unterstützung erhalten und die andererseits dazu geeignet sein sollte, diese Entwicklungen (fach-)öffentlich zu verarbeiten.

Wie andernorts auch sollte dem Trend der zunehmend rigider werdenden Leistungsgewährung eine konkrete Aktion entgegengestellt werden.

In vielen Ombudsstellen in der Bundesrepublik waren solche Diskurse Ausgangspunkte der Gründungen. In einer Veröffentlichung des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V., der ersten Ombudsstelle in der Bundesrepublik, schrieb Hans-Uwe Otto dazu 2012: »So scheint mir der Ansatz der Ombudschaft in der strukturell gegebenen Konfliktstruktur der Jugendhilfe und ihrer derzeitigen so beklemmenden, strapaziösen, sozialpolitischen Situation eine systematische Leerstelle zu füllen.« (Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V. 2012, S. 4).

Er sieht folgende Problemlagen:

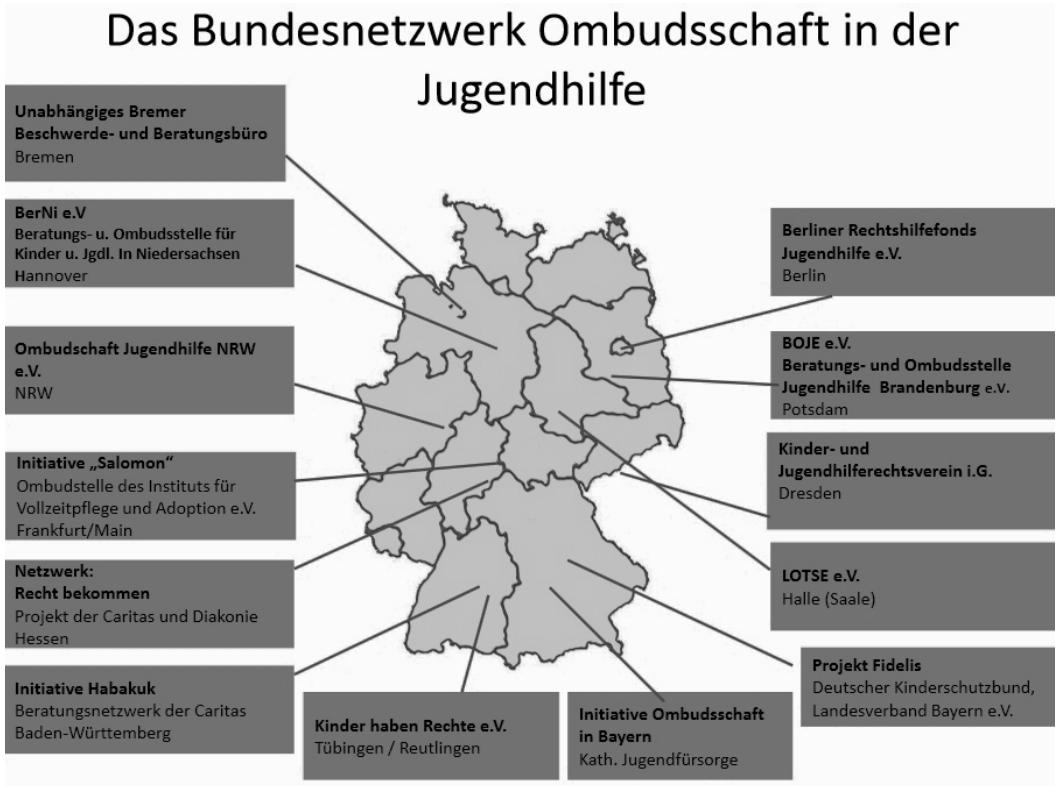
- eine strukturelle Schwäche der Adressat/innen,
- viele offen formulierte Rechtsansprüche im Kinder- und Jugendhilfegesetz,
- zunehmend paternalistisch-kontrollierendes Verhalten der Professionellen,
- Statusunterschiede zwischen Hilfesuchenden und Professionellen,
- eine verschärfte gesellschaftlich-sozialpolitische Situation und
- die zunehmende Arbeitsbelastung im Allgemeinen Sozialen Dienst.

Die Arbeit einer Ombudsstellen kann dazu beitragen,

- (1.) Betroffene ins Recht zu setzen, wenn es beispielsweise gelingt, dass eine Familie beim ASD die bedarfsgerechte SPFH erhält, die mehr als die ursprünglich gewährten zwei Stunden Fachleistungsstunden ausmacht oder den Auszug eines 17-Jährigen aus der hochbelasteten familiären Situation in eine betreute Wohnform als Hilfe zur Erziehung zu erreichen.
- (2.) die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe befördern, wie es der 14. Kinder- und Jugendbericht nahelegt, wenn er auf die fehlende externe Kontrolle der kommunalen Jugendämter hinweist (vgl. BMFSFJ, 2013:16) und wie es das Bundeskinderschutzgesetz für die in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe befindlichen Kinder und Jugendlichen fordert.
- (3.) als Beschwerdeeinrichtung für Kinder und Jugendliche zu wirken, wenn Missbräuche und Misshandlungen in der Heimerziehung Thema sind (siehe die Vorfälle in der Haasenburg, vgl. Hoffmann 2013).

Mittlerweile gibt es in Deutschland zwölf Ombudsstellen (Lotse e. V. aus Halle hat vor kurzem seine Auflösung bekannt gegeben). Von einer flächendeckenden Struktur kann aber keine Rede sein, wie es die Karte verdeutlicht. Die Initiativen decken rund 50 Prozent der Fläche der Bundes-

republik ab. Auf dieser Fläche leben rund 65 Prozent der Bevölkerung. Damit wird deutlich, dass es weiße Flecken gibt.



Die Landschaft ist bunt: In der Regel sind es selbstständige Vereine, die die Beratungen anbieten. In manchen Fällen ist die Beratung aber auch an einen Wohlfahrtsverband angedockt. In der Regel fließt keine öffentliche Förderung, in Berlin und Baden-Württemberg ist das aber seit kurzem in der Erprobung. In der Regel wird die Beratung durch ehrenamtliche Fachkräfte durchgeführt, die langjährige Erfahrung in der Jugendhilfe und einschlägige Abschlüsse vorweisen müssen – in manchen Initiativen können aber auch Studierende oder anderweitig Befähigte mitarbeiten.

In Dresden arbeiten elf ehrenamtliche Beraterinnen und Berater, die allesamt ausgebildete und langjährig erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus arbeiten zwei Juristen

in dem Team mit. Die Arbeit vollzieht sich folgendermaßen: Die Ratsuchenden rufen bei der Ombudsstelle an und schildern dem hauptamtlich angestellten Koordinator ihr Grundanliegen. Dieses Beratungsanliegen wird dann an die Berater/innen-Runde gegeben und es melden sich Berater/innen mit freien Kapazitäten. Eine reine telefonische Beratung findet nur in Ausnahmefällen statt. Dann meldet sich der/die Berater/in bei dem/der Ratsuchenden und beide vereinbaren einen gemeinsamen Termin im Vereinsbüro. Dort wird der Beratungsprozess dann begonnen. Ein Beratungsfall wird im Tandem von zwei Berater/innen bearbeitet. In der Regel finden dann in der Folge mehrere Beratungsgespräche statt. In der ombudschafftlichen Arbeit geht es darum, die Ratsuchenden aufzuklären über ihre Rechte,

sie zu informieren über das Hilfeplanverfahren und sie zu stärken, ihre Anliegen stärker selbst vorzubringen.

Ein Beratungsprozess dauert durchschnittlich 66 Tage.

In den vergangenen zwei Jahren der Beratung haben sich rund 175 Menschen an den Kinder- und Jugendhilferechtsverein gewandt und um Hilfe nachgefragt. Daraus wurden rund 80 Beratungszusammenhänge, in denen in durchschnittlich fünf Beratungen jeweils rund fünf Stunden beraten wurde. Ein Beratungsprozess dauert durchschnittlich 66 Tage. In etwa 25 Prozent der Fälle nahmen Berater/innen der Ombudsstelle an Hilfeplangesprächen teil. In rund 40 Prozent der Fälle drehen sich die Fragen um die Leistungsgewährung des Jugendamts, bei weiteren 40 Prozent geht es um die Art der Hilfestaltung. In unsere Beratung kommen viele Menschen, die sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des ASD nicht ernst genommen fühlen. Eine weitere Entwicklung ist im Bereich der Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzüge zu sehen. Hier nehmen die Beratungsfälle zu. All das stellt hohe Anforderungen an die ehrenamtlichen Berater/innen sowohl bezüglich der Beratungsintensität als auch in Bezug auf die Breite der Themen. Hier ist es nötig, für Entlastungen und kollegiale Fallberatung sowie für Supervision zu sorgen. Die Qualifizierung der ombudschaftlichen Beratung sowie der Ausbau in weiteren Regionen Sachsens ist glücklicherweise mit der Förderung durch die Aktion Mensch sowie der Software-AG-Stiftung und des Deutschen Kinderhilfswerkes möglich.

Die Beratung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins leistet einen Beitrag zur Verfahrensklarheit

Die Beratung im Kinder- und Jugendhilferechtsverein ist kostenfrei und anonym möglich, in jedem Falle vertraulich und stärkt die Rechte der Hilfesuchenden im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Die Beratung des Kinder- und Jugendhilferechtsvereins leistet damit einen Beitrag zur Verfahrensklarheit, zur Transparenz im Verfahren und damit auch zum Abbau von Machtasymmetrien zwischen Hilfesuchenden und Fachkräften. Dies trägt zur Passgenauigkeit von erzieherischen Hilfen bei und erhöht die Zufriedenheit bei den Hilfesuchenden.

ferechtsvereins leistet damit einen Beitrag zur Verfahrensklarheit, zur Transparenz im Verfahren und damit auch zum Abbau von Machtasymmetrien zwischen Hilfesuchenden und Fachkräften. Dies trägt zur Passgenauigkeit von erzieherischen Hilfen bei und erhöht die Zufriedenheit bei den Hilfesuchenden.

4. Fazit

Ombudschaft in der Jugendhilfe schließt nicht die strukturelle Lücke zwischen Hilfebedarfen oft in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkter Familien einerseits und Hilfestaltungspraxis der Jugendämter andererseits. Sie kann aber im Einzelfall die Interessen der strukturell unterlegenen Mädchen, Jungen und Eltern stärken und so Machtasymmetrien zwischen ihnen und dem Jugendamt teilweise ausgleichen. Die Ombudschaft ist so eine Anwältin für mehr Verfahrensgerechtigkeit und Teilhabeorientierung in der Jugendhilfe. Dies kann zu einer Stärkung des Vertrauens der Familien in die Jugendhilfe führen.

Ombudschaft hat aber auch eine sozialpolitische Funktion. Schon ihre Einrichtung – 13 Initiativen in zehn Bundesländern – ist ein Statement und eine Aufforderung an fachliches Handeln in den Jugendämtern. Ihre Aufgabe ist es aber auch, öffentlich Auskunft zu geben über die Verwirklichung von Rechten von Mädchen, Jungen und Eltern mit der Jugendhilfe. Daran wird zukünftig stärker zu arbeiten sein angesichts der in Punkt 2 dargestellten Entwicklungen. □

Literatur

Albus, Stefanie u.a. (2010): Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms »Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII«.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (Hg.). (2008). Reader Jugendhilfe.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2010): ASD mehr als Kinderschutz! Ziele, Aufgaben, Metho-

den, Werte und Orientierung im Hinblick auf die Kinder- und Jugendhilfe. Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, online verfügbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2010/ASD.pdf, zuletzt abgerufen am 03.02.2015

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJStat (2012): Monitor Hilfen zur Erziehung.

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik AKJStat (2014): Monitor Hilfen zur Erziehung.

Berliner Rechtshilfefond Jugendhilfe e. V. (HG.) (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (BAGLÄ/AGJ) (2012): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz, online verfügbar unter http://jugendnetz-berlin.de/de-wAssets/docs/04jugendarbeit/kinderschutz/handlungsempfehlungen_BKiSchG.pdf, zuletzt abgerufen am 03.02.2015

BMFSFJ. (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht.

Fröde, Nina & Urban-Stahl, Ulrike (2009): «Netzwerkstelle Ombudschaft in der Jugendhilfe» – ein Bündnis für die Betroffenenrechte. In: Forum Erziehungshilfen 5/2009, S. 316–317.

Hoffmann, Martin (2013): Bericht und Empfehlungen der unabhängigen Kommission zur Untersuchung der Einrichtungen der Haasenburg GmbH. Unter Mitarbeit von Hubertus Adam, Hans Hansen, Monika Paulat, Inge Scharnweber und Karlheinz Timm. Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg. Potsdam. Online verfügbar unter http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Broschur_Endbericht_Haasenburg.pdf, zuletzt aktualisiert am 16.03.2014.

Lutz, Tilman (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs. Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften.

Schöne, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? Schutz- und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Forum Erziehungshilfen 5/2012, S. 260–266.

Schwabe, Mathias (2010): Methoden der Hilfeplanung. Zielentwicklung, Moderation und Aushandlung.

Seithe, Mechthild (2010): Schwarzbuch Soziale Arbeit.

Urban-Stahl, Ulrike (2011): Ombuds- und Beschwerdestellen in der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des möglichen Beitrags zum »Lernen aus Fehlern im Kinderschutz«, Beiträge zur Qualitätsentwicklung Band 1, herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, Köln.

Urban-Stahl, Ulrike (2012): Beschwerde- und Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe, in: Forum Jugendhilfe 1/2012

Björn Redmann
Projekt-Koordinator im
Kinder- und Jugendhilfe-
rechtsverein e. V.
Bautzner Straße 22 HH
01099 Dresden
redmann@jrv-dresden.de

